



| Vorlage | | Drucksachen-Nr: V/2015/334 | | | | | | | | |
|---|----------------------------|--|--------|----|------|-------|--|--|--|--|
| Erstellt durch: Fachbereich 6 Finanzen | | Status: öffentlich | | | | | | | | |
| Neufassung der Satzung zur Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | TOP: | | | | | | | | |
| Datum | Gremium | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | |
| Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 01.12.2015 | Haupt- und Finanzausschuss | | | | | | | | | |
| 15.12.2015 | Rat der Stadt Herzogenrath | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.01.2016.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

keine

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|---------|---------|---------|---------|
| Sachkosten | | | | |
| Personalkosten | | | | |
| Finanzaufwand (Abschreibung und Zinsen) | | | | |
| Folgelasten gesamt: | | | | |
| Folgeerträge | 643.401 | 700.000 | 950.000 | 950.000 |
| Folgelasten saldiert: | | | | |

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath wurde zuletzt durch die 1. Änderungssatzung des Stadtrates vom 26.06.2012, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.2012, aktualisiert.

Bisher war entsprechend der damals geltenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen das Einspielergebnis Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seine Mustersatzung inzwischen überarbeitet und empfiehlt, auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2010 ausgeführt, dass der Maßstab des Spieleinsatzes als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb entspricht, weil es derzeit keinen praktikablen Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn.22). Zudem werde mit dem Maßstab des Spieleinsatzes eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet.

Darüber hinaus führt das Bundesverwaltungsgericht in einer anderen Sache aus, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage Einspielergebnis schwinde (BVerwG, Beschluss v. 26.10.2011 – 9 B 16/11, Rn. 9). Dies wird vor allem damit begründet, dass in den kommenden Jahren nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sein werden, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sein werden, den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darzustellen.

Aufgrund der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die Bemessungsgrundlagen für die Vergnügungssteuer im Bereich der Geldspielgeräte wird daher empfohlen, sich an dieser zu orientieren und somit als Bemessungsgrundlage für die Zukunft den Spieleinsatz zu wählen. Dieser gewährleistet im Vergleich zur Bemessungsgrundlage Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder sogar bereits ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ausnahmslos alle aufgestellten Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren. Eine Abfrage bei den in Herzogenrath steuerpflichtigen Unternehmen hat ergeben, dass dies auf alle aufgestellten Automaten zutrifft.

Im Falle der Umstellung auf den Spieleinsatz muss freilich auch der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist. Eine Umfrage des StGB NRW Anfang 2014 bei den Städten/Gemeinden, die bereits auf den Spieleinsatz umgestellt haben, ergab, dass Steuersätze zwischen 2,8 und 6% festgelegt wurden. Überwiegend wurde ein Steuersatz von 5 % des Spieleinsatzes beschlossen.

Folgende Städte in der StädteRegion Aachen besteuern bereits nach dem Spieleinsatz:

| Stadt | Seit | Höhe |
|--------------|-------------|-------------|
| Aachen | 2006 | 5 % |
| Alsdorf | 01.04.15 | 4 % |
| Baesweiler | 2015 | 5 % |
| Eschweiler | 2015 | 3,5 % |
| Stolberg | 2012 | 5 % |
| Würselen | 2015 | 4,5 % |

Die Vergnügungssteuereinnahmen in Herzogenrath im Jahr 2014 beliefen sich auf 643.401,57 €.

Seit dem 01.01.2014 werden zum besseren Vergleich eine Abrechnung nach dem Einspielergebnis und eine nach dem Spieleinsatz (soweit möglich) gefertigt.

Durch eine Umstellung auf die Bemessungsgrundlage Spieleinsatz würden sich je nach Steuersatz folgende Mehreinnahmen (auf der Grundlage des Jahres 2014) ergeben:

Bei 4% 129.838,06 €

Bei 4,5 % 224.103,41 €

Bei 5% 313.823,22 €

Für das Jahr 2015 ist zu erkennen, dass die Einspielergebnisse weiter ansteigen. Momentan liegen die Zahlen des ersten und zweiten Quartals vor.

Die bisherigen Vergnügungssteuereinnahmen in Herzogenrath im Jahr 2015 belaufen sich auf ca. 370.000 €, so dass momentan von einer Einnahme in Höhe von mindestens 700.000 € ausgegangen wird.

Aufgrund der Ausführungen des StGB NRW empfiehlt die Verwaltung, einen Steuersatz von 5% festzulegen. Dies entspräche bei einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis einem durchschnittlichen Steuersatz von ca. 17,4%. Aufgrund der sich aber weiterhin abzeichnenden Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt Herzogenrath, ist die hierdurch zu erzielende Mehreinnahme zur Haushaltskonsolidierung unvermeidbar. Dies auch im Hinblick auf die Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2015. Hier werden explizit weitere Maßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs gefordert.

Durch die Umstellung der Bemessungsgrundlage werden sich voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von mindestens 250.000 € ergeben.

Die Synopse der bisherigen und der neuen Satzungsregelung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 i.V.m. § 41 Abs.1 S.2 Buchst. f GO NRW

§§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die beigefügte neue Vergnügungssteuersatzung entspricht weitestgehend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Änderung erfolgt aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nachdem der Spieleinsatz die genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes und somit eine wirklichkeitsnähere Besteuerung darstellt. Gegen die Neufassung der Satzung bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern

Synopse

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath
(Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5¹

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 14 v. H. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
-

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7²

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5 v.H. des Spieleinsatzes |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5 v.H. des Spieleinsatzes |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26 Euro |
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des
-

Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den **Spieleinsätzen** sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als

Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.06.2012, außer Kraft.

| Derzeitige Fassung | Neue Fassung | Erläuterung |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> | <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW</p> |
| <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, | <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,</p> <p>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,</p> <p>4. Sex- und Erotikmessen,</p> <p>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</p> | <p>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,</p> <p>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,</p> <p>4. Sex- und Erotikmessen,</p> <p>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</p> | |
|---|---|--|

| § 2 Steuerfreie Veranstaltungen | § 2 Steuerfreie Veranstaltungen | |
|--|--|--|
| <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. | <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. | |

| | | |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> | |
| <p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> | <p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> | |

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt

| | | |
|--|--|--|
| <p>ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <p>(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | <p>ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <p>(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 14 v.H. Die Stadt Herzogenrath kann den</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 14 v.H. Die Stadt Herzogenrath kann den</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | <p>Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der</p> | |

| Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. | Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. | |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> | <p>Es gibt keinen praktikablen Maßstab, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann. Mit dem Spieleinsatz ist eine möglichst wirklichkeitsgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet. (BVerwG, Urteil v.09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn.22)</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. des Einspielergebnisses | <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes | <p>Steuersätze von 5% des Spieleinsatzes sind üblich</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26 Euro</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.</p> | <p>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26 Euro</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.</p> | |
| <p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben</p> | <p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p> | <p>Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerk-ausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerk-ausdrucken verzichten.</p> | <p>zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerk-ausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerk-ausdrucken verzichten.</p> | <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke | <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke | |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p> | <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 10.12.2002, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2007, außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.06.2012, außer Kraft.</p> | |
| | | |

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 14 v. H. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem **Spieleinsatz**, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. **Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.**
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5 v.H. des Spieleinsatzes |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5 v.H. des Spieleinsatzes |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26 Euro |
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den **Spieleinsätzen** sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7

notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung

10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.06.2012, außer Kraft.

| Derzeitige Fassung | Neue Fassung | Erläuterung |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p> | <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW</p> |
| <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, | <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herzogenrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,</p> <p>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,</p> <p>4. Sex- und Erotikmessen,</p> <p>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</p> | <p>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,</p> <p>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,</p> <p>4. Sex- und Erotikmessen,</p> <p>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</p> | |
|---|---|--|

| § 2 Steuerfreie Veranstaltungen | § 2 Steuerfreie Veranstaltungen | |
|--|--|--|
| <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. | <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. | |

| | | |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> | |
| <p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> | <p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herzogenrath zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> | |

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herzogenrath auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten sowie andere erforderliche Nachweise der Stadt Herzogenrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt

| | | |
|--|--|--|
| <p>ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <p>(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | <p>ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <p>(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 14 v.H. Die Stadt Herzogenrath kann den</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Besteuerung nach dem Spielumsatz</p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herzogenrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 14 v.H. Die Stadt Herzogenrath kann den</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | <p>Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Herzogenrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren,</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p> | <p>wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> | <p>Es gibt keinen praktikablen Maßstab, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann. Mit dem Spieleinsatz ist eine möglichst wirklichkeitsgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet. (BVerwG, Urteil v.09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn.22)</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <p style="margin-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. des Einspielergebnisses</p> <p style="margin-left: 40px;">Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro</p> 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei <p style="margin-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. des Einspielergebnisses</p> | <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei <p style="margin-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spielerinsatzes</p> <p style="margin-left: 40px;">Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro</p> 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei <p style="margin-left: 40px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spielerinsatzes</p> | <p>Steuersätze von 5% des Spieleinsatzes sind üblich</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26 Euro</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.</p> | <p>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26 Euro</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.</p> | |
| <p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben</p> | <p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herzogenrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p> | <p>Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerk-ausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerk-ausdrucken verzichten.</p> | <p>zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Zählwerk-ausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Stadt Herzogenrath kann auf die Vorlage von Zählwerk-ausdrucken verzichten.</p> | <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke | <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke | |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p> | <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 10.12.2002, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2007, außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.06.2012, außer Kraft.</p> | |
| | | |